

Memorial

des

Königl. Französischen Ministers,

Grafen von Afferin,

an die

Herren General Staaten,

Haag, den 17. März. 1757.

Nebst andern dergleichen Schrifften.

1757.

Hist. Germ.

2253,44

23,1

Hist. Germ. Imp. p. 1757. Vol. II



Memorial des Königl. Französischen Mini-
sters, Grafen von Affery, an die Herren General-
Staaten, Haag den 17. März. 1755.

Hochmögende Herren!

Der Graf von Affery, bevollmächtigter Minister Sr. Allerchristl. Maj. hat die Ehre, denenselben vorzustellen, daß die Schif-
farth auf der Maas und die Passage über diesen Fluß durch Namur
und Mastricht, für die Kriegsmunition der Armee unumgänglich
nöthig ist, welche der König, sein Herr, am Niederrheine versam-
meln läset. Se. Majest. sind gänzlich versichert, daß die Befehls-
habere dieser Plätze hierinn keine Schwierigkeit machen werden.
Sie befehlen mir, darum zu ersuchen und Sie hoffen, daß Ew. Hoch-
mögenden den gedachten Commendanten die Befehle zufertigen wer-
den, welche sie bevollmächtigen, sich wegen der freundschaftlichen
Veranstaltungen mit einander zu verstehen, und daß man desfalls
mit dem Prinzen von Soubise einmüthig zu Werke gehen werde,
welcher die erste Division dieser Armee commandiren wird.

Ew. Hochmögenden können versichert seyn, daß der General
und die sämtliche Officiere der Truppen des Königs zufolge des-
sen Willens, alle Achtung, und alle Behutsamkeit aufs genaueste
beobachten werden, welche die Generalstaten bey dieser Gelegenheit
von der Hochachtung und Freundschaft Sr. Majestät nur erwarten
können. Haag, den 17. März 1757.

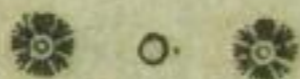
Ge

**Gegen = Vorstellung des Großbritannischen
Ministers, Herrn York, auf Veranlassung des vor-
hergehenden Französischen Memorials, Haag den
18. März 1757.**

Hochmögende Herren!

Das Betragen, welches Ew. Hochmögenden in dem gegenwärtigen Kriege beobachten zu wollen, sich erkläret und wovon sie gut gefunden haben, denen kriegenden Theilen, und besonders Frankreich, mehr als einmahl Nachricht zu geben, berechtiget, Endes unterzeichneten Ihnen gegen das außerordentliche Verlangen des Ministers Sr. Allerchristl. Majest. wegen der freyen Passage eines Zug-Geschüzes durch die Städte Namur und Maastricht, die allerdringendsten Vorstellungen zu thun. Die Bestimmung dieses Geschüzes und der Armee, bey welcher dasselbe gebraucht werden soll, kan Ew. Hochmögenden nicht unbekannt seyn. Frankreich hat sie bereits hier angekündigt und die Rüstungen, welche seit langer Zeit gemacht worden, haben den König, meinen Herrn, genöthiget, Maasregeln zu seiner Vertheidigung zu nehmen. Es würde eine ganz unerhörte Begebenheit seyn, wenn die Feinde des Königs, welche bis jezo keinen Allianztraktat aufzuweisen haben, bey dieser Republik Erleichterungen finden sollten, ihn zu bekriegen; und besonders nach aller der Achtung, welche Se. Majest. seit dem Anfange der Unruhen, für die Umstände bezeigt, worinn Ew. Hochmögenden sich befunden haben.

Der Unterzeichnete will sich nicht gerne über eine so kützliche Sache wieder auslassen, indem er keinesweges zweifelt, daß Ew. Hochmögenden das Verlangen des Französischen Ministers nicht von sich ablehnen sollten; Welcher Zweifels ohne selbst begreifen wird,



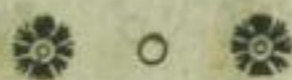
Das Dasselbe niemahls als eine Folge derselben Neutralität betrachtet werden kann, wovon er vor wenig Tagen erklärt hat, daß sie zwischen dem König, seinem Herrn, und Ew. Hochmögenden geschlossen wäre. Haag, den 18. März 1757.

Resolution und Antwort der Herren Generalstaaten auf das Memorial des Französischen Ministers, Herrn Grafen von Affer, vom 17. März, 1757.

Ihro Hochmögenden hätten gleich anfänglich bey Lesung dieses Memoirs bemercket, daß Ihre Einwilligung zu einem Verlangen, welches in sehr allgemeinen Ausdrückungen geschehen, und welches sich in der Folge deutlicher entwickelt hätte, nicht anders, als eine Unternehmung gegen die Neutralität, welche Sie, in Ansehung der kriegenden Mächte, mit völligem Beyfall Sr. Allerchristlichsten Majestät beobachteten, könnte ausgeleget werden, und daß, nachdem Dieselben beschlossen, dieses Memoire in einer Conferenz mit dem Staats-Rathe zu erwägen, dieser bedenkliche Anschein sich durch die Gegen-Vorstellung des Herrn Yorcks, bevollmächtigten Ministers von Großbritannien, so er des folgenden Tages übergeben, vermehret hätte, da derselbe dieses Begehren als eine Sache erkläret, welche sich auf gar keine Allianz gründete, und das nur bloß zur Absicht diene, den vorhabenden Krieg wider den König, seinen Herrn, zu befördern.

Da Ihro Hochmögenden mit aller möglichen Vorsicht allen Anschein des Verdachts und der Partheylichkeit zu vermeiden gewillet sind, so urtheilen Sie, daß Sie in einer so bedenklichen Sache keine bessere Parthey ergreifen können, als zu der Affection Sr. Allerchristl. Maj. gegen Dero Republik, und zu deren Neigung für

für



für dieselbe Ihre Zuflucht zu nehmen, Sie mit allen Verdrießlichkeiten zu verschonen; wovon Sie erst vor kurzem von dem Herrn Grafen von Alfry, sowohl mündlich, als schriftlich, die stärcksten Versicherungen zu erhalten, das Vergnügen gehabt haben. Da Ihre Hochmögenden sich auf diese Versicherungen verlassen, so dürfen Sie sich schmeicheln, daß Se. Majestät sich mit dem befriedigen werden, was Sie durch gegenwärtiges erklären, nämlich, daß Sie bereit sind, die nöthigen Befehle zum Durchzuge Sr. Majestät Munitionen durch die Stadt Namur zu ertheilen, so bald Sie von der Einwilligung Ihrer Kayserl. Majestät, als Souveraininn der Oesterreichischen Niederlande, benachrichtiget worden. Se. Majestät möchten geruhen, den weitem Transport dergestalt anzuordnen, daß dabey die Stadt Mastricht und das Gebiet der Republik vermieden, und Ihre Hochmögenden vor aller Beunruhigung wegen der Auslegung, welche andere Prinzen, Ihre Nachbarn und Freunde, der Erlaubniß des Durchzuges der gedachten Munitionen durch das Gebiete der Republik geben könnten, zu bewahren. Dem Königlich Großbritannischen Minister ist von dieser Entschliessung durch den Herrn von Byremont sofort Nachricht gegeben worden.

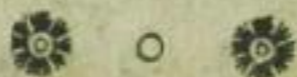
Memorial des Königl. Französischen Ministers, Grafens von Alfry, an die Herren Generalstaaten vom 1. April, 1757.

Hochmögende Herren!

Der König, mein Herr, hat mit Bewunderung vernommen, daß in dem Augenblicke, als Se. Majest. mir befohlen hatten, Ihren Hochmögenden neue Proben Dero Gunst zu geben, die Generalstaaten sich zu einem Begehren verstanden haben, welches

A 3

die

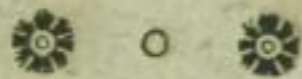


die Armee Sr. Maj. in den Fall hätte sehen können, Mangel an Nothwendigkeiten zu haben.

Der König kann diesen Schritt nicht als eine Verletzung der Neutralität ansehen, nach dem Vertrauen, welches Se. Maj. denen Entschließungen und Versprechungen Ihrer Hochmögenden schuldig zu seyn glauben. Se. Majest. wollen sich selbst nicht einbilden, daß bey dieser Demarsche eine Partheylichkeit sey; allein sie müssen sich über die besondere Distinktion wundern, welche Ihre Hochmög. zwischen dem Könige, meinem Herren, der Kayserin-Königin und dem Könige von Preußen machen; können die Handlungen, welche der Neutralität gegen die Kayserin-Königin und dem Könige von Preußen gemäß betrachtet werden, aufhören, es gegen den König zu seyn? Se. Majest. wollen glauben, daß dieser Schritt nur eine Folge der Verlegenheit sey, worinnen Ihre Hochmögenden sich unter den kriegenden Theilen befinden. Se. Majest. wollen diese Verlegenheit aufhörend machen, so bald es die Umstände werden erlauben können. Allein Ihre Hochmög. müssen die Unmöglichkeit einsehen, in dem gegenwärtigen Augenblicke der Maas zu entbehren. Die Noth, die wir deßfalls haben, ist so dringend, daß Se. Majest. geglaubet, Dero Befehle durch einen außerordentlichen Curier an mich gelangen lassen zu müssen.

Ich kann nicht zweifeln, Ihre Hochmögende werden mir die schleunigste und genaueste Antwort ertheilen. Ihre Hochmög. sind solche der Neutralität schuldig, die sie ergriffen; der Unpartheylichkeit, welche davon unzertrennlich seyn muß, und der Freundschaft des Königs, meines Herrn, dessen hier in der Nähe versammelte Macht zum Bestande der Republik gebraucht werden sollte, wenn aus Haß und Neid gegen die Neutralität ein eyfersüchtiger oder unruhiger Nachbar sie angreifen oder sie in ihrer Ruhe, Handlung oder Freyheit stöhren wollte.

Ich

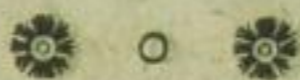


Ich verlange demnach im Nahmen des Königs, meines Herrn, daß die Befehle an den Commendanten von Mastricht und auch an die andern, wenn es nöthig ist, abgefertiget werden, damit die freye Schifffarth der Maas nicht gehemmet werde; und ich hoffe, daß Ihre Hochmögende mir ihre Entschließungen deßfalls auf das schleunigste werden wissen lassen.

L. Graf von Affry.

Resolution der Herren Generalstaaten vom 6. April 1757. auf das Memorial des Französischen Ministers vom 1. April 1757.

Auf geschenehen Vortrag der Herren von Heekeren, von Branzenburg und andern Deputirten Ihrer Hochmögenden in Militarsachen; und auf nachherig zu Folge ihrer Commissorial-Resolution vom 1. dieses Monaths, mit Zuziehung einiger Deputirten des Staatsraths erfolgter Untersuchung eines Pro-Memoria, welches den Herren Deputirten in einer gehaltenen Conferenz von dem Herren Grafen von Affry, bevollmächtigten Minister Sr. Maj. des Königs von Frankreich, anfangs vorgelesen und nochmahls schriftlich ist eingehändiget worden, und das statt einer Antwort auf die Resolution Ihro Hochmögenden vom 22. abgewichenen Monaths, den Durchzug der in den Notulen vom 1. dieses Monaths weitläufiger specificirten Kriegsmunitionen für die Französische Armee durch Mastricht, betreffend, dienen solle, und endlich auf eingeholten Erwägungen und Meynung Ihro Königl. Hoheit, und auf nachgehends hierüber angestellter Berathschlagung, in Rücksicht auf das Ihro Hochmögenden den 17. verwichenen Monaths vom Herrn Grafen von Affry übergebene Memorial, in eben derselben Angelegenheit, ist gut befunden und beschlossen worden, daß man
gedach:



gedachten Herrn Grafen zur anderweitigen Antwort zu wissen thun will.

Obgleich Ihro Hochmögenden einer Seits aus dessen gedachten Memoire mit Leidwesen gesehen, daß Ihre Antwort auf sein erstes Memoire nicht die Wirkung hervorgebracht hat, Se. Allerchristl. Maj. dahin zu vermögen, daß Sie den Durchzug der Kriegsammunitionen für Dero nach den Niederrhein bestimmte Armee durch eine andere Gegend, als durch Mastricht einzurichten geruheten; so hätten Sie doch anderseits mit Vergnügen wahrgenommen, daß Se. Majest. ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren lasse, zu glauben, daß die zu diesem Ende genommene Entschlüssung bloß eine Folge der Verlegenheit sey, in welcher sie sich unter den Kriegführenden Partheyen befinden.

Der Unterschied zwischen dem Durchzug, welchen sie der Kaiserin Königin und dem König von Preussen zugestanden haben, und zwischen denjenigen den Se. Allerchristl. Majest. verlangt hat, in gleichen das wider diesen Durchzug vom Herrn York, gevollmächtigten Minister Se. Maj. des Königes von Großbritannien, überreichte Memoire, haben diese Entschlüssung nöthig gemacht, um Se. Großbritt. Maj. zu überzeugen, daß Ihro Hochmögenden nicht haben unterlassen wollen, einen Versuch zu machen, um vermittelst einer nachdrücklichen Vorstellung die Gestattung eines Durchzugs, der gedachter Se. Majest. unangenehm war, zu vermeiden zu suchen.

I. Hochmögenden geben gegenwärtig Ihre Einwilligung zum Durchzug gedachter Kriegsammunitionen durch Mastricht, und sind bereit, zu diesem Ende, zu Folge der in der Republik in diesem Fall festgestellten Verordnungen, welche in eben angeführten Fällen in Ansehung I. der Kaiserin Königin und des Königes von Preussen, gleichfalls sind beobachtet worden ein oder mehrere Passports

seports

seports zu ertheilen, nach Maaßgebung einer oder mehrere Listen, welche der Herr Graf von Affry für gut befinden wird Ihre Hochmögenden vorzulegen.

Endlich sind durch Gegenwärtiges die Herren von Heekeren, von Brankenburg und die andern Deputirten Ihre Hochmögenden bey den Militairsachen gebeten und wird ihnen aufgetragen, dem Herrn Grafen von Affry in einer Conferenz diese Antwort zu ertheilen und der Versammlung Nachricht davon zu geben.

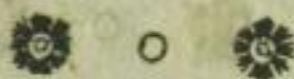
Auffoderungsschreiben an die Königl. Preussische Regierung zu Cleve, abgelassen von dem Königl. Französischen Kriegskommissar, Herrn von Foullon, Düsseldorf, den 28. März, 1757.

Meine Herren,

Nachdem die Armee Sr. Allerchristlichsten Majestät, welche zum Beystande Dero hohen Bundesgenossen, wie zur Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, bestimmt ist, sich in vollem Marsche, ein Theil derselben auch bereits um Sie herum befindet; so habe ich iho eben die Befehle Sr. Hoheit, des Prinzen von Soubise, empfangen, um Ihnen anzudeuten, daß Sie alsofort 2. Commissarien zu ihm nach Maseik senden, dessen Befehle zu vernehmen. Zur selbstigen Zeit werden Sie mir einen Abgeordneten von der Regierung zufertigen, damit ich Denenselben von der Subsistenz und Fourage, deren die Armee nöthig haben wird, benachrichtigen könne. In Erwartung dieser Commissarien muß ich Ihnen auch kund thun, wie Sr. Hoheit, des Prinzen von Soubise, Wille sey, daß alle Einwohner des Landes ruhig bey dem Ihrigen bleiben, und alle diejenigen, welche sich falscher Gerüchte wegen entfernen haben,

B

in



in aller Sicherheit zurück kehren, auch ihre Habseligkeiten, ihr Vieh, und ihre Lebensmittel, die sie, wie man weiß, in die benachbarten Provinzen gebracht haben, mitbringen sollen. Selbige können dabei versichert seyn, daß sie sich so dann durch eine gute Aufführung der vollkommensten Ruhe zu erfreuen haben werden.

Ich habe die Ehre, ꝛc.

Düsseldorf, den 28. März, 1757.

Gezeichnet:

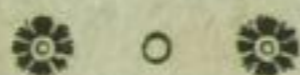
Foullon.

Patent der Slevischen Regierung, vom 1. April, 1757.

Auf die sichere Erklärung, welche man erhalten, daß alle Unterthanen dieses Landes geruhig in ihren Wohnungen verbleiben, und daß die, welche aus einer ungegründeten Furcht sich entfernt, mit völligem Zutrauen wieder zurück kehren, ihre Effecten und Vieh, womit sie in das benachbarte Land geflüchtet, wieder zurück bringen könnten, zumal, da bereits Abgeordnete von der Regierung und dem Staate zu der Französischen Armee wirklich abgesendet wären, um wegen der gethanen Forderungen überein zu kommen; so befiehlt die Regierung allen Gerichten, Obrigkeiten, Richtern und Gebieten hierdurch, solches öffentlich kund thun zu lassen, damit die Einwohner nicht in unnöthige Besorgniß versetzt werden. Gegeben zu Cleve, in der Regierung, den 1sten April, 1757.

J. P. von Raekfeld.

War.



Warnung des Herrn Keerle, an alle Einnehmer der Landes- Intradem in Clevischen, daß sie keinen Pfennig mehr auf ihren resp. Comptoiren bezahlen sollen. Nüremonde, den 15. April, 1757.

Von wegen der Kayserin Königin, Ludwig von Keerle, Ritter, Ihrer Majestäten Finanz- und Domainen Rath, Deroselben Commissair zur Administration des Preussischen Gelderlands, des Herzogthums Cleve, der Graffschafften Marck, Meurs, Ravensberg und denen davon abhängenden Districten.

Allen Verwaltern und Einnehmern des Landes Cleve und dessen Dependenzien, welche einige Gelder aus den Subsidien, Domainen, Postereyen, inn- und ausgehenden Rechten, oder einigen andern gemeinen Mitteln, wie sie genennet werden mögen, ohne einige Ausnahme, vorhin an den König von Preußen bezahlet, noch in Cassa und unter ihrer Verwahrung haben, wird aufgetragen, dieselben zu verwahren, und solche ohne unsere Ordres nicht von sich zu lassen, bey Strafe, daß sie dafür vor ihre eigene und Privat-Personen angesehen werden sollen. Gegeben Nüremonde, den 15. April, 1757.

Unterzeichnet :

von Keerle.

